

Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Großbeeren

§1

Allgemeine Nutzungsregeln

1. Das Betreten der Halle darf ausschließlich in Anwesenheit des im Nutzungsvertrag benannten Verantwortlichen erfolgen. Der Verantwortliche hat während der gesamten Nutzungszeit anwesend zu sein und hierbei ordnungsgemäß Aufsicht zu führen.
2. Vor Nutzung ist die Halle und ggf. die zur Nutzung freigegebenen Geräte vom Nutzer auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren.
3. Die Nutzungsdauer ist vom Verantwortlichen in das in der Halle befindliche Hallenbuch einzutragen und per Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift gilt gleichsam als Bestätigung für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der zur Nutzung freigegebenen Geräte. Die Nichteintragung in das Hallenbuch gilt als Verstoß gegen die Hallenordnung.
4. Die Nutzung der Mehrzweckhalle hat mit Wechselschuhwerk mit abriebfester Sohle, in Strümpfen oder barfuß zu erfolgen.
5. Jeder Nutzer hat die Mehrzweckhalle und ihre Anlagen schonend zu behandeln und vermeidbare Verschmutzungen zu unterlassen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall des Schmutzeintrags durch Straßenschuhe.
6. Aufstellung oder Lagerung nutzereigener Sportgeräte oder nutzereigenen Mobiliars sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Großbeeren in Abstimmung mit dem Schulleiter erlaubt.
7. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
8. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Das Umkleiden hat nur in den vorhandenen Umkleideräumen zu erfolgen.
10. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
11. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen.
12. Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden.

13. Das Betreten der Technik- und Hausanschlussräume ist untersagt.
14. Lüftungsanlagen einschließlich Oberlicht dürfen ausschließlich von Lehrern, Übungsleitern und Hausmeistern bedient werden.
15. Die Benutzung von Klister (Baumwachs) ist strikt untersagt.
16. Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in den Räumen der Mehrzweckhalle untersagt. In gesondert begründeten Ausnahmefällen kann bei nicht dem Schulsport dienenden Nutzungen eine Ausnahme vom Rauch- und Alkoholverbot durch den Bürgermeister erteilt werden. Aus einer Aufhebung des Rauchverbots resultierende zusätzliche Erfordernisse des Brandschutzes sind vom jeweiligen Nutzer zu erfüllen.
17. Die Nutzungszeit ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Mehrzweckhalle mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt ist. Waschen, Duschen und Umkleiden hat im Rahmen der Nutzungszeit zu erfolgen.
18. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halle ist das Licht auszuschalten, die Fenster und sämtliche Außentüren sind zu schließen. Zuvor hat sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume zu überzeugen. Schäden sind dem Hallenwart bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

§ 2

Schulsport

Während des Schulsports obliegt dem jeweiligen Lehrer die Verpflichtung darauf zu achten, dass jeder Schüler die Hallenordnung einhält. Es ist durch den Lehrer sicher zu stellen, dass kein Schüler ohne Aufsicht des Lehrers den Mehrzweckhallenbereich betritt. Nach Beendigung des Sportunterrichts hat sich der Lehrer im Wege des Kontrollgangs im Hallen- und Umkleidebereich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

§ 3

Verhalten bei sportlichen Nutzungen

1. Zuschauer dürfen sich ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
2. Der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken ist ausschließlich auf der Tribüne, im Foyer, im Mehrzweckraum und in den Umkleideräumen gestattet. Glasflaschen bzw. Glasbehältnisse sind nicht zulässig. Die Vorschriften des § 1 Nr. 16 Sätze 2 und 3 dieser Hallenordnung gelten entsprechend.

§ 4

Verhalten in der Halle bei sonstigen Nutzungen

1. Die Nutzung ist nur bis zur bauaufsichtlich höchst zulässigen Personenzahl ggf. unter Auslegung des für die Halle vorgesehenen Schutzbodens gestattet.
2. Die Bestuhlung der Mehrzweckhalle darf nur nach den aushängenden Bestuhlungsvarianten erfolgen. Für Sonderbestuhlung und –möblierung sind die

erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vom Nutzer bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

3. Bei Nutzungen mit mehr als 200 Personen sind Verantwortliche zu stellen, die die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen lt. § 56 der Versammlungsstättenrichtlinien überwachen.
4. Bei Nutzungen mit Getränke- und Speisenausschank in der Mehrzweckhalle ist vom Nutzer ein Reinigungsdienst zu stellen, der für die umgehende Entfernung von groben Verschmutzungen, insbesondere von Glassplittern und Flüssigkeiten sorgt.
5. Nach jeder Nutzung, bei der die Halle mit Straßenschuhen betreten wurde, ist eine Sonderreinigung von Halle und Nebenräumen erforderlich, bevor der Sportbetrieb wieder aufgenommen wird. Diese Reinigung erfolgt durch die von der Gemeinde Großbeeren vertraglich gebundene Reinigungsfirma. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 5

Benutzung der Sportgeräte

1. Alle Sportgeräte dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß und nur unter Aufsicht benutzt werden.
2. Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind verantwortlich für das ordnungsgemäße Abstellen der Geräte in den Geräteräumen nach der Benutzung.
3. Turnpferde, Turnböden und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Verknoten der Tuae ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person zur selben Zeit benutzt werden.
4. Schäden an den Sportgeräten sind im Hallenbuch zu vermerken.
5. Beschädigte Sportgeräte sind kenntlich zu machen (Schilder); sie dürfen nicht benutzt werden.
6. Elektromotorisch betriebene Sportgeräte einschließlich Trennwand und Ballfanggeräte dürfen nur durch Übungsleiter, Lehrkräfte, Hallenwarte und Hausmeister bedient werden.

§ 6

Hausrecht

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit üben die Hausmeister/Hallenwarte in der Mehrzweckhalle und auf ihren Anlagen das Hausrecht für die Gemeinde Großbeeren aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Hausmeister/Hallenwarte können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände der Mehrzweckhalle mit sofortiger Wirkung versagen.

Großbeeren, den ...